

Politik für die Katz' · Zum Ahl 1 · 63633 Birstein

**SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM
FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFT-
LICHEN ZUSAMMENHALT**

**Frau Staatsministerin
Petra Köpping**

email: poststelle@sms.sachsen.de

**Birstein, 27.11.2023
AZ-23-11-102**

**Neubewertung Erlass Katzenschutzverordnung erforderlich
Begründungen fehlerhaft (Ihre Antworten zu Ds. 7/13764 und Ds. 7/14271)**

Sehr geehrte Frau Staatsministerin Köpping,

erneut stimmte der sächsische Landtag mehrheitlich gegen eine Regelung für den Katzenschutz. Sicherlich war es nicht beabsichtigt, die Entscheidung mit unvollständigen Recherchen oder mit fragwürdigem Fakt zu begründen. So ist es jedoch geschehen. Eine Neubewertung ist erforderlich, zumal Sachkundige 2016 und 2023 für eine Regelung zum Katzenschutz argumentierten. Dies wurde nun mit unvollständigen und fehlerhaften Begründungen verhindert.

Im Folgenden geht es:

- **darum, was der Gesetzgeber erläuternd zur Datenerhebung sagt,**
- **um die Motivation zum Erlass von §13b TierSchG,**
- **um Ihre Darstellung eines nicht repräsentativen Ergebnisses aus der „Leipziger Streuner-Studie“ als Fakt und**
- **um fragwürdige Schlussfolgerungen aus der „Leipziger Streuner-Studie“**

In den Anhängen 1 bis 3 informieren wir über:

- **den für Sachsen durch die Förderungen bereits erfolgten Nachweis als Grundlage für den Erlass einer Katzenschutzverordnung,**
- **sächsische und Leipziger Daten des Haustierregisters und**
- **die Problematik der fehlenden Rechtssicherheit für Kommunen, Tierärzte und Tierschützer.**

Was der Gesetzgeber erläuternd zur Datenerhebung sagt

Ihre Antwort zu Frage 1 (Ds. 7/14271):

„In der amtlichen Begründung steht nicht, dass nur nachgewiesen werden muss, dass entsprechende Katzenpopulationen bestehen.“

→ Ergänzend gilt es die Aussage des BMEL in der kleinen Anfrage an die Bundesregierung, (Ds. 18/11890) zu beachten:

„Antwort zu Frage 38

Von einigen Teilnehmern wurde problematisiert, dass der Bestand wildlebender Katzen erst numerisch erfasst werden müsse, um ab einer kritischen Anzahl Maßnahmen ergreifen zu können. Aus Sicht des BMEL besteht eine derartige Pflicht nicht. Als Begründung für Regelungen kann die amtliche Begründung zu § 13b des Tierschutzgesetzes begleitend herangezogen werden. Es ist darüber hinaus insbesondere darzulegen, dass in dem betroffenen Gebiet entsprechende Kolonien herrenloser Katzen vorhanden sind, dass die Problematik und damit die Erforderlichkeit einer Regelung also vorliegt.“

→ Im Kommentar zum Tierschutzgesetz von Hirt, Maisack, Moritz und Felde, Ausgabe 2023, steht zudem bestätigend:

„Es gibt weder gesetzliche Vorschriften noch Verwaltungsvorschriften noch aktuelle Rechtsprechungen, mit der sich eine solche Annahme begründen lässt.“

Ihre Antwort zu Frage 5 (Ds. 7/14271)

„Die Einschätzung der aktuellen Situation freilebender Katzen erfolgt durch Gutachten durch die amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte der zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter.“

→ Ein Gutachten durch zuständige Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter zur Einschätzung der aktuellen Situation ist nicht erforderlich. Siehe hierzu o.g. Ds. 18/11890 und Kommentar zum Tierschutzgesetz von Hirt, Maisack, Moritz und Feld, Ausgabe 2023.

Die Motivation zum Erlass von §13b TierSchG

→ §13b TierSchG dient zur *Verhütung* von Leid (Ds. 17/10572, Deutscher Bundestag):

„Die vorgesehene Regelung in dem neu geschaffenen § 13b soll es den Landesregierungen ermöglichen, durch Rechtsverordnung den unkontrollierten freien Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen zu beschränken oder zu verbieten, soweit dies zur Verhütung erheblicher Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den in dem betroffenen Gebiet lebenden Katzen erforderlich ist.“

- Das belegte Leid freilebender Katzen war die *Motivation* für den Erlass von §13b TierSchG. Siehe Ds. 17/9783 des Deutschen Bundestages, Seite 61.

„Insbesondere unkastrierte, verwilderte Hauskatzen stehen unter einem erheblichen gesundheitlichen Druck: Sie leiden häufig an fehlender artgerechter Ernährung und fehlender tierärztlicher Betreuung und erzeugen unzählige Nachkommen, die ebenfalls krank sind und früh sterben. Schmerzen, Leiden und Schäden sind auf diese Weise vorprogrammiert.“

- Ein Nachweis über einen schlechten gesundheitlichen Zustand freilebender Katzen ist genauso wenig gefordert, wie eine zahlenmäßige Erfassung der Populationen. Vom Leid der Tiere wird ausgegangen und das gilt es mit der Rechtsverordnung zu verhüten und zu mindern.

Darstellung eines nicht repräsentativen Ergebnisses aus der „Leipziger Streuner-Studie“ als Fakt

Ihre Antwort zu Frage 4, Ds. 7/13764:

„Die Studie hat außerdem ergeben, dass 91,8% der Kater kastriert wurden.“

- Die Daten der Studie zu den Meldungen und Kastrationen in Leipzig sind laut Studienautorin nicht repräsentativ. Sie sollten daher auch nicht als Argument genutzt werden, wenn eine seriöse Vorgehensweise beabsichtigt ist.

Fragwürdige Schlussfolgerungen aus der „Leipziger Streuner-Studie“

Ihre Antwort zu Frage 4, Ds 7/13764

„Unabhängig davon hat eine Studie für die Stadt Leipzig gezeigt, dass es in Leipzig kein auffälliges Krankheitsgeschehen unter den freilebenden Katzen gebe.“

- Diese Studie sagt für den untersuchten Zeitraum, dass
- mehr als 50% der Tiere an Parasiten und Entzündungen litten. Dies ist der Nachweis, dass die Hälfte der untersuchten Tiere leiden. Das Schmerzempfinden des Tieres ist wegen der im Grundsatz gleichen morphologischen und funktionellen Struktur des Zentralnervensystems mit dem des Menschen gleichzusetzen. Auch Flöhe, Würmer und Entzündungen verursachen Leid und Schmerzen.
 - mehr als 20% der Tiere euthanasiert werden mussten. So viele zu euthanasierende Tiere zeugen sicher nicht von einem guten Gesundheitsstand der Leipziger freilebenden Katzen. Es ist zudem davon auszugehen, dass viele dieser Tiere zuvor Leid und Schmerz erlitten.

Ihre Antwort zu Frage 4, Ds 7/13764

„Aufgrund dessen kam der Tierschutzbeirat in seiner Sitzung am 19. Januar 2023 zu dem Schluss, dass das Leid der freilebenden Katzen weder mit einer

§ 13b TierSchG-Verordnung noch mit dem Entwurf des Katzenschutzgesetzes der Fraktion DIE LINKE verhindert werden könne **und deshalb weiterhin die funktionierende Variante der Katzenkastration** über die bestehende Förderrichtlinie Tierschutz bevorzugt werde.“

In der 69. Plenarsitzung , 7. Wahlperiode, Mittwoch, 26. April 2023, Seite 5713, beruft sich Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Martin Dulig auf die Leipziger Studie, die den Erfolg der Kastrationen freilebender Katzen belege:

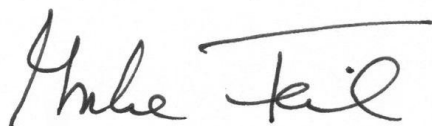
„Dies zeigt auch die Studie von Stadt und Universität Leipzig, nach deren Ergebnis keine erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden unter den frei lebenden Katzenpopulationen in Leipzig festzustellen waren. Daher sind keine Katzenschutzgebiete notwendig. Dieses erfolgreiche System über die Förderung der Katzenkastration, die Bestände frei lebender Katzen klein zu halten, muss erhalten bleiben.“

- ➔ Diese Studie belegt lediglich, dass weniger freilebende Katzen als in den Jahren zuvor durch die Studienteilnehmer kastriert wurden. Die sinkende Zahl kann ebenso mit Abwanderungen wegen fehlender Rückzugsorte durch Baumaßnahmen, mit weniger Streuner-Meldungen oder mit Personalengpässen, die zu geringeren Fangaktivitäten führten, zu begründen sein. Diese Aspekte beleuchtet die Studie jedoch nicht.
- ➔ Nach einer 30-jährigen Kastrationsaktion (mit durchschnittlichen gut 300 kastrierten Katzen pro Jahr) wurden im untersuchten Studienzeitraum jährlich im Schnitt über 200 Katzen kastriert und 40 euthanasiert. Die ist der Nachweis, dass weiterhin große freilebende Katzenpopulationen in Leipzig leben.

Unsere vollständige Analyse zu den Studienergebnissen finden Sie auf unseren ¹Webseiten.

Wir ersuchen Sie, die Angelegenheit im Sinne des Artikels 22a GG auf Basis nachvollziehbarer und korrekter Grundlagen erneut zu prüfen. Eine Regelung zur Kastration, Kennzeichnung und Registrierung von Freigängerkatzen ist notwendig – Fördergelder zur Kastration freilebender Katzen alleine reichen nachweislich nicht.

Mit freundlichen Grüßen,



Anke Feil

Anhang 1 - Maßnahmen wirken nicht trotz 4000 Kastrationen in 2 Jahren

Anhang 2 - Sachsens Katzenhalter gehören zu den meldefaulsten

Anhang 2 - Regelung notwendig für Rechtssicherheit

1 <https://politik-fuer-die-katz.de/die-leipziger-streuner-studie/>

Anhang 1

Maßnahmen wirken nicht trotz 4000 Kastrationen in 2 Jahren

Der Nachweis für einen landesweite Erlass einer Katzenschutzverordnung liegt Ihnen bereits in Form der Förderanträge für die Kastration freilebender Katzen vor:

- In manchem Jahren von 2011 bis 2016 beantragten jährlich bis zu 63 Vereine Fördergelder für Katzenkastrationen.
- Gemäß den Fördergeldanträge für Katzenkastrationen von 2023 und 2022 haben 57 sächsische Vereine Fördergelder für die Kastrationen von über zirka 4000 Katzen beantragt und bewilligt bekommen.

Quelle: Ds 7/14273, Sachsen, Staatsministerium für sozialen und gesellschaftlichen Zusammenhalt.



Seit Jahren bewilligt das Ministerium also Fördergelder für die Kastration von freilebenden Katzen. Die bereitgestellte Summe der Fördergelder steigt.

Alleine die Anträge der Vereine für 2022 und 2023 sind als Beweis völlig ausreichend, dass die Maßnahme „Kastration freilebender Katzen“ alleine nicht wirken.

Anhang 2

Sachsens Katzenhalter gehören zu den meldefaulsten

Wenn es um die Haustierregister geht, gehören Sachsens Katzenhalterinnen zu den melde-faulsten. Dies ist eine Indikation, dass eine Selbstverpflichtung zur Kastration freilaufender Katzen nicht ausreicht. Katzenhalter, die ihre Katzen nicht kennzeichnen und registrieren lassen, sind weniger verantwortungsbewusst.

Statistische Daten und Daten aus den Melderegistern für Sachsen und Leipzig finden Sie in unserer ²Untersuchung zur Studie.

2 <https://politik-fuer-die-katz.de/die-leipziger-streuner-studie/>

Anhang 3

Regelung notwendig für Rechtssicherheit

Ohne eine Regelung ist die Kastration ein grundlegender Eingriff in die Besitzrechte. Tierärzte sowie Tierschutzvereine sind immer der Gefahr ausgesetzt, wegen Sachbeschädigung angezeigt zu werden (Drucksache 17/9783, Deutscher Bundestag).

„Die Unfruchtbarmachung stellt einen sehr weit gehenden Eingriff in die Eigentums- und Besitzrechte von Tiereigentümern/-eigentümerinnen und Tierhaltern/Tierhalterinnen dar, was eine ausdrücklich gesetzliche Ermächtigung erforderlich macht.“

Dazu möchten wir erwähnen, dass es Anzeigen auf Sachbeschädigung in diesem Kontext gibt, aber keine einzige Klage wegen Unverhältnismäßigkeit zu den Grundrechten.